

Landesbeauftragte für Datenschutz · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Adolf-Westphal-Straße 4
24143 Kiel

Landesbeauftragte für Datenschutz

Holstenstraße 98

24103 Kiel

Tel.: 0431 988-1200

Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:

Herr Krasemann

Durchwahl: 988-1398

Aktenzeichen:

LD7-18.21/21.019

Kiel, 25.03.2021

Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Anhörung nach § 18 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung nach § 14 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesbeauftragte für Datenschutz ist nach Art. 55 Abs. 1 DSGVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH als Aufsichtsbehörde auch zuständig für die Einhaltung der Vorschriften nach dem IZG-SH.

In dieser Funktion habe ich eine Eingabe von [REDACTED] erhalten. Der Petent teilte mir mit, dass er am 29.01.2021 bei Ihnen per E-Mail über fragdenstaat.de um Auskunft nach dem IZG-SH bzgl. des Vertrags mit CTS Eventim und die „öffentliche Ausschreibung zur Vergabe des Auftrags der Impfterminvergabe“ gebeten habe. Eine Antwort hat der Petent bisher nach seinen Angaben nicht erhalten.

Nach § 14 Satz 1 IZG-SH hat jede Person das Recht, die Landesbeauftragte anzurufen, wenn sie der Ansicht ist, ihr Informationsgesuch sei zu Unrecht abgelehnt bzw. nicht (hinreichend) beantwortet worden. Ich bin daher gehalten, dieser Eingabe nachzugehen und die Einhaltung der Anforderungen des IZG-SH zu prüfen. Ich habe deswegen ein Verfahren nach den eingangs genannten Vorschriften eingeleitet.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 IZG-SH besteht eine Frist von einem Monat zur Zugänglichmachung der angefragten Informationen. Diese Frist gilt auch für den Fall einer (zumindest teilweisen) Ablehnung im Sinne des § 6 IZG-SH, in der auch auf die Rechtsschutzmöglichkeiten des § 7 IZG-SH verwiesen werden muss. Kann die Frist aufgrund des Umfangs der Informationen bzw. der Komplexität nicht eingehalten werden, so kann diese um einen weiteren Monat verlängert werden (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 IZG-SH). Dies muss jedoch dem Petenten konkret mit Begründung mitgeteilt werden. Eine entsprechende Rückmeldung muss auch bei Nichtzuständigkeit bzw. bei Verweis an eine andere Stelle nach

§ 4 Abs. 3 IZG-SH erfolgen. Auf die öffentlichen Informationen zur aktuell laufenden Klage bzgl. der Herausgabe des Vertrags habe ich den Petenten hingewiesen.

Hinsichtlich der zum IZG-SH geltenden Rechtslage weise ich gem. Art. 58 Abs. 1 Ziffer d DSGVO i.V.m. § 17 Abs. 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH auf den Leitfaden des ULD zu den Grundlagen des IZG-SH hin; dieser ist auf der Webseite www.datenschutzzentrum.de unter der Rubrik „Informationsfreiheit“ veröffentlicht.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass in dem Verfahren, das ich nach den eingangs genannten Vorschriften eröffnet habe, öffentliche Stellen nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 LDSG der Landesbeauftragten für Datenschutz Auskunft zu erteilen haben. Sie erhalten hiermit nach § 17 Abs. 2 Satz 1 LDSG i.V.m. § 14 Satz 2 IZG-SH die Gelegenheit, zu dem Sachverhalt bis zum **16.04.2021** Stellung zu nehmen.

Der Petent hat eine Kopie dieses Schreibens erhalten und kann auch über Ihre Rückmeldung entsprechend informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

